

Richtlinien für die Einstufung in die Stammklassen an der Sekundarschule Rickenbach

Die Einstufung für die Stammklassen (A, B, C) der Sekundarstufe beruht auf einer prognostischen Gesamtbeurteilung.

Als Einstufungsgrundlage gilt grundsätzlich:

- Bei einer Einstufung in die Sek A muss...
 - ... die Mehrzahl aller Beurteilungen im Arbeits- Lern- und Sozialverhalten bei «sehr gut» oder «gut» stehen.
 - ... Mindestens ein Fach aus Mathematik, Französisch oder Englisch muss in der Anforderungsstufe I sein
 - ... Keines der Fächer Mathematik, Französisch oder Englisch darf in der Anforderungsstufe III sein.
- Bei einer Einstufung in die Sek B muss...
 - ... die Mehrzahl aller Beurteilungen im Arbeits- Lern- und Sozialverhalten bei bei «gut» oder «genügend» stehen.
 - ... Mindestens ein Fach aus Mathematik, Französisch oder Englisch muss in der Anforderungsstufe II oder höher sein.
- Bei einer Einstufung in die Sek C muss...
 - ... die Mehrzahl aller Beurteilungen bei «genügend» oder «ungenügend» stehen
- Um in die jeweiligen Anforderungsstufen eingeteilt zu werden, müssen die folgenden Notendurchschnitte erreicht werden:

Stufe	Note
I	5 ; 5-6 : 6
II	4 ; 4-5 ; 5
III	4 oder tiefer

Volksschulgesetz (Fassung vom 7. Februar 2005)

§ 32. Promotion und Übertritte

- 1 Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.
- 2 Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.
- 3 Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.

Volksschulverordnung (Fassung vom 28. Juni 2006)

§ 39. Übertritt an die Sekundarstufe

- 1 Entscheide betreffend den Übertritt an die Sekundarstufe werden anlässlich eines Gesprächs vorbereitet, an dem wenigstens die Klassenlehrperson und ein Elternteil teilnehmen.
- 2 Sind sich die Klassenlehrperson und die Eltern nicht einig, findet ein weiteres Gespräch statt, an dem auch die Schulleitung und eine Lehrperson der Sekundarstufe teilnehmen.
- 3 Kann auch so keine Einigung erzielt werden, überweist die Schulleitung die Akten der für die Sekundarstufe zuständigen Schulpflege zur Entscheidung.
- 4 Die Zuteilung zu einer der Abteilungen erfolgt auf Grund einer Gesamtbeurteilung. Werden Anforderungsstufen geführt, erfolgt die Zuteilung zu einer der Anforderungsstufen nur auf Grund einer Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.

Verantwortlich	Schule (2)	Beschluss SP		Ersetzt Version von	05.02.2015
Ersteller	Rega	Gültig ab	01.01.2022	Seite	Seite 1 von 1